

# **Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleis- tungen im Rahmen ange- messener Bestattungskos- ten nach § 74 SGB XII**

zwischen dem Kreis Unna und dem  
Kreisverband Unna im Bestatterverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.



**Impressum**

**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung**

FB 50  
Christian Scholz

**Druck**

Kreis Unna

**Stand**

Dezember 2020

1	Allgemeines .....	2
2	Umfang der Leistungen .....	3
3	Sonstige Regelungen .....	5
4	Abschlussbestimmungen .....	6
5	Inkrafttreten, Anpassungsklausel .....	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mit eingeschlossen.

# 1 Allgemeines

## 1.1

Die maßgebliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Bestattungskosten stellt im Sozialhilferecht § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe dar.

## 1.2

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kreis Unna für die Gewährung von Bestattungskosten zuständig. Seit dem 01.04.2020 nimmt der Kreis Unna die Aufgaben wieder in eigener Verantwortung wahr.

## 1.3

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfegewährung und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes wurde – auch im Interesse der im Kreisverband Unna organisierten Bestattungsunternehmen - eine Vereinbarung über die Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen angemessener Bestattungskosten geschlossen. Die aktuelle Vereinbarung vom 01.07.2016 wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kreisverbandes Unna überarbeitet und aktualisiert.

## 1.4

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe sichert den Antragstellern eine freie Wahl des Bestattungsunternehmens zu.



## 2

**Umfang der Leistungen**

Nachfolgend aufgeführte Beträge werden im Rahmen der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII als angemessen anerkannt:

	<b>Erdbestattung</b>	<b>Feuerbestattung</b>
<b>1.</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<p><b>1.1 Materialeinsatz:</b>            Erwachsenensarg aus Kiefer-Massivholz mit sechs Griffen und sechs Deckelschrauben, Sargunterteil mit aufsaugenden Stoffen gefüllt und mit Hemdentuch ausgelegt, mit Spitze und Borde abgedeckt. Lieferung eines Kleides, einer Decke mit Kissen, Strümpfen und Trägerhandschuhe.</p> <p>Anstelle von sechs Griffen und sechs Deckelschrauben: vier Griffe und vier Deckelschrauben;            zusätzlich: einfache Schutzurne</p>	690,00	660,00
<p><b>1.2 Personaleinsatz:</b>            Hygienische Versorgung, Ankleiden und Einbetten des Verstorbenen, einfache Dekoration der Trauerhalle (wenn nicht anderweitig enthalten), Erledigung bei den Ämtern, Begleitung zur Abschiednahme, Organisation und Leitung der Trauerfeier</p>	255,00	255,00
<p><b>1.3 Überführung:</b>            Gestellung des Bestattungswagens, Überführung innerorts vom Sterbeort zur Aufbahrung und zum örtlichen Friedhof mit Bestattungswagen und zwei Bestattern, Überführungstrage zur Einsargung mit Reinigung und Desinfektion</p>	121,00	121,00
<b>1.4</b> Sechs Träger auf dem Friedhof	228,00	
<b>1.5</b> Vier Träger auf dem Friedhof bei der Trauerfeier zur Einäscherung		152,00
<b>1.6</b> Zwei Träger zur Urnenbeisetzung		76,00
<b>1.7</b> Gestellung des Bestattungswagens zur zweiten Überführung vom Ort der Trauerfeier mit zwei Bestattern zum Krematorium (km-Abrechnung ab Ortsausgang siehe unten)		23,00
<b><u>Grundpreis</u></b>	<b><u>1294,00 €</u></b>	<b><u>1287,00</u></b>

<b>2. Zusatzkosten</b>		
<b>2.1</b> Kosten der Einäscherung, zzgl. ggfs. Erschwer- niszulage s. u.		Lt. Nachweis
<b>2.2</b> Musikalische Begleitung der Trauerfeier	45,00	
<b>2.3</b> Trauerredner	Lt. Nachweis (max. 250,00) (begründete Sonderfälle: max. 300,00)	
<b>2.4</b> Sonderausführung des Sarges für Verstorbene mit Überlänge (ab 1,95 m) und/oder Übergewicht (ab 120 kg)	163,00	154,35
<b>2.5</b> Lohnaufschlag		
➤ 18.00 bis 22.00 Uhr	29,15	
➤ 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Fei- ertagen	59,50	
<b>2.6</b> Überführungen		
➤ von und nach außerorts <u>bis zu</u> 100 km für Hin- und Rückfahrt je km	1,50	
➤ von und nach außerorts <u>ab</u> 100 km für Hin- und Rückfahrt je km	1,30	
➤ ab Ortsausgangsgrenze bis zum Krematorium bis zu 100 km je km	1,50	
➤ ab Ortsausgangsgrenze bis zum Krematorium ab 100 km je km	1,30	
<b>2.7</b> Fahrt zur zuständigen Polizeibehörde und zurück zur Beschaffung der polizeilichen Freigabeunter- lagen ab Ortsausgang je km	0,30	
<b>2.8</b> Fahrt zur zuständigen Polizeibehörde und zur zu- ständigen Staatsanwaltschaft und zurück zur Be- schaffung der polizeilichen Freigabeunterlagen und der staatsanwaltlichen Genehmigung ab Ortsausgang je km	0,30	
<b>2.9</b> Erschwerungszulagen (grundsätzlich Einzelfallent- scheidungen):		
➤ Bahntote, Fäulnistote, Wassertote, Verkehrs- unfälle	124,30	
➤ Haussterbefall zur Hausabholung	25,30	
➤ Bei Verstorbenen mit Überlänge (ab 1,95 m) und/oder Übergewicht (ab 120 kg) ist ein er- höhter Personaleinsatz gerechtfertigt (zwei zusätzliche Träger je 36,30 € pauschal)	72,60	
<b>2.10</b> Todesbescheinigung nach GOÄ Ziff. 100 oder 101 und ggfs. 102; zusätzlich kann Wegegeld nach § 8 GOÄ berücksichtigt werden		Lt. Nachweis
<b>2.11</b> Besondere Bestattungsriten (z. B. Waschungen), wenn die Religion des Verstorbenen dieses vor- schreibt		Lt. Nachweis
<b>2.12</b> Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Früh-/Totgeburten	250,00	





### **3 Sonstige Regelungen**

- 3.1** Bei Feuerbestattung wird in der Regel nur die günstige Form der Einäscherung des vom Bestatter gewählten Krematoriums übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. religiöse oder trauerpsychologische Gründe) kann ausnahmsweise eine andere Form der Einäscherung übernommen werden. Diese Form der Einäscherung ist vorab mit dem Kreis Unna, Fachbereich 50, abzustimmen.
- 3.2** Die Grab- und Nutzungsgebühren für ein Reihengrab/Einzelgrab werden in Höhe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen und konfessionellen Friedhöfe übernommen. Der Nachkauf einer vorhandenen Grabstelle ist übernahmefähig, soweit dieser die Kosten eines Reihengrabes nicht übersteigt. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausnahmsweise die Kosten für eine pflegefreie Grabstätte übernommen werden. Wird die Nutzung dieser Form der Grabstätte in Erwägung gezogen, ist vorab Kontakt mit dem Kreis Unna, FB 50, aufzunehmen. Andere Bestattungsformen (z.B. See-, Baumbestattung) sind ebenfalls zunächst mit dem Kreis Unna, FB 50, abzustimmen.
- 3.3** Die Übernahme sonstiger Gebühren des Friedhofsträgers (insbesondere für die Nutzung von Kühl-/ Aufbahrungsräumen und Trauerhallen) erfolgt laut Nachweis. Bei Nutzung der eigenen Räumlichkeiten erfolgt eine Kostenübernahme an den Bestatter nur, wenn nachgewiesen wird, dass keine höheren Kosten als bei einem kommunalen oder konfessionellen Friedhof anfallen würden.
- 3.4** Stehen keine ehrenamtlichen Träger oder Träger des Bestattungshauses zur Verfügung, muss eine Fremdfirma mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Diese Kosten werden lt. Nachweis übernommen.
- 3.5** Alle Leistungen werden gemäß DIN EN 15017 von entsprechend qualifizierten Fachunternehmen ausgeführt.
- 3.6** Die gänzliche oder ggf. teilweise Kostenübernahme wird gegenüber dem Bestatter bei Vorlage der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen schriftlich erklärt. Von den Bestattern ist eine schriftliche Erklärung über das Bestehen/Nichtbestehen von Bestattungsvorsorgeverträgen und/oder ähnlichen von Dritten zu erbringende Leistungen abzugeben.
- 3.7** Die Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 4 Abschlussbestimmungen

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Sollte eine Vereinbarungsbestimmung ungültig (rechtswidrig) sein oder werden, so betrifft dies nicht die gesamte Vereinbarung. Die betreffende Bestimmung ist in einem solchen Fall kurzfristig zu ändern und zeitnah dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechend auszulegen.

## 5 Inkrafttreten, Anpassungsklausel


- 5.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 gültig. Gleichzeitig wird die seit dem 01.07.2016 geschlossene Vereinbarung ungültig.
- 5.2 Zum 30.06.2023 wird der Leistungskatalog überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Kreisverband Unna wird umgehend über die vorgenommenen Preisänderungen informiert und gibt diese an die Mitgliedsbetriebe weiter.

Unna, 18.11.23

Kreisverband Unna  
im Bestatterverband NRW e.V.

  
Martin Schulte  
1. Vorsitzender

Kreis Unna  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Christian Scholz  
Leiter Fachbereich Arbeit und Soziales

